



Workshop

Inklusion in Schule und Alltag

7. November 2009

Ablauf: 13.15-14.45

Einleitung

Vorstellungsrunde

Filmischer Input: Was wünschen sich eigentlich
Menschen mit Behinderungen

Kurze Diskussion

Grundlegung Behinderung, wie soll man denn sagen: ?

Referat INKLUSION

Diskussion: Und wie geht es denn eigentlich in der Schule? 15 Jahre
nach Salamanca?

Kt. Solothurn als Beispiel eines Systems:

Spannungspaare, Begriffe, Versuch der Ordnung

Schlusspunkt: Motto? Gibt es eine Botschaft?



Der Mensch ist

Behindert

Anders begabt

Beeinträchtigt

Der Mensch hat

Besondere Bedürfnisse

Besonderer Bedarf



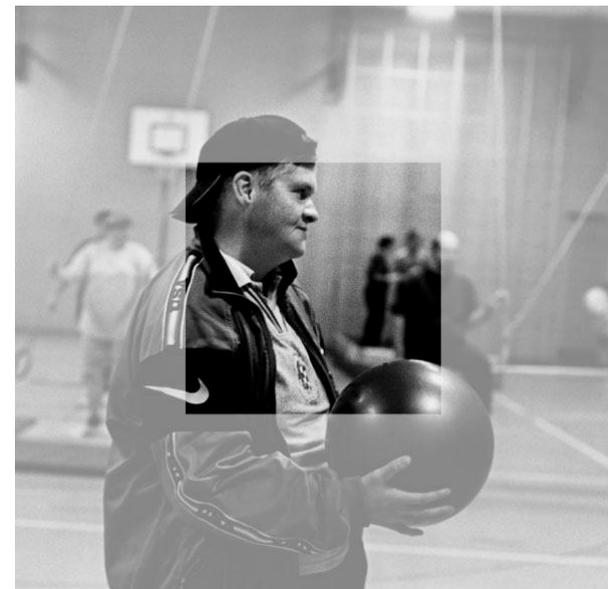
Menschen mit Behinderungen

Menschen mit einer geistigen, körperlichen, psychischen
Behinderung

Menschen mit einer Lernbehinderung,
Verhaltensoriginalität, Wahrnehmungsstörung

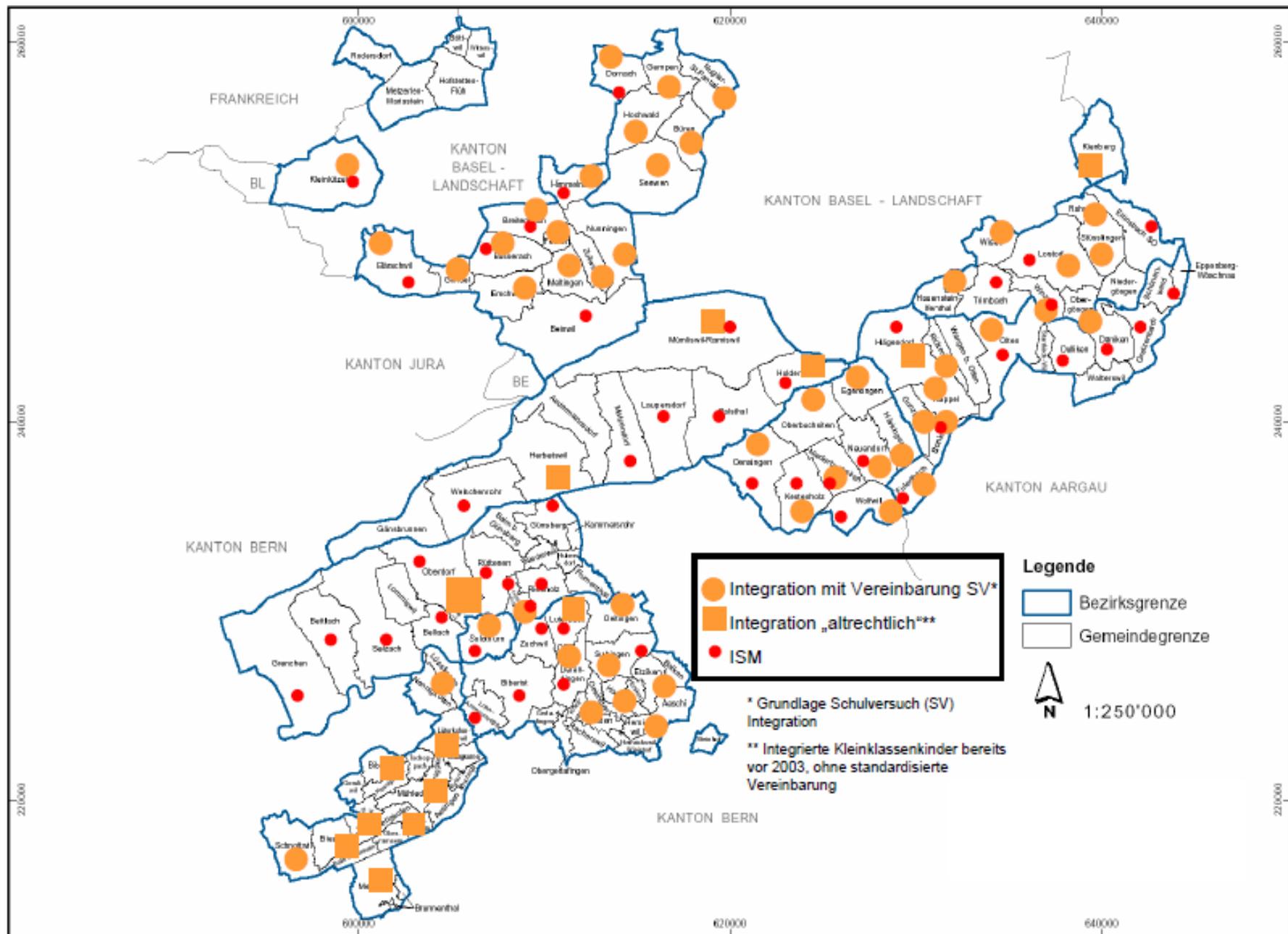
Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung ???

I	Integration
N	Normalisierung
K	Kompetenzen
L	Lernen
U	UN
S	Sonderpädagogik
I	Individuum
O	Ort
N	Neugier





Und wie geht es denn eigentlich in der Schule? 15 Jahre nach Salamanca?
Kt. Solothurn als Beispiel eines Systems



FRANKREICH

KANTON BASEL - LANDSCHAFT

KANTON BASEL - LANDSCHAFT

KANTON JURA

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

KANTON BERN

BL

BE

KANTON JURA

BE

KANTON AARGAU

KANTON BERN

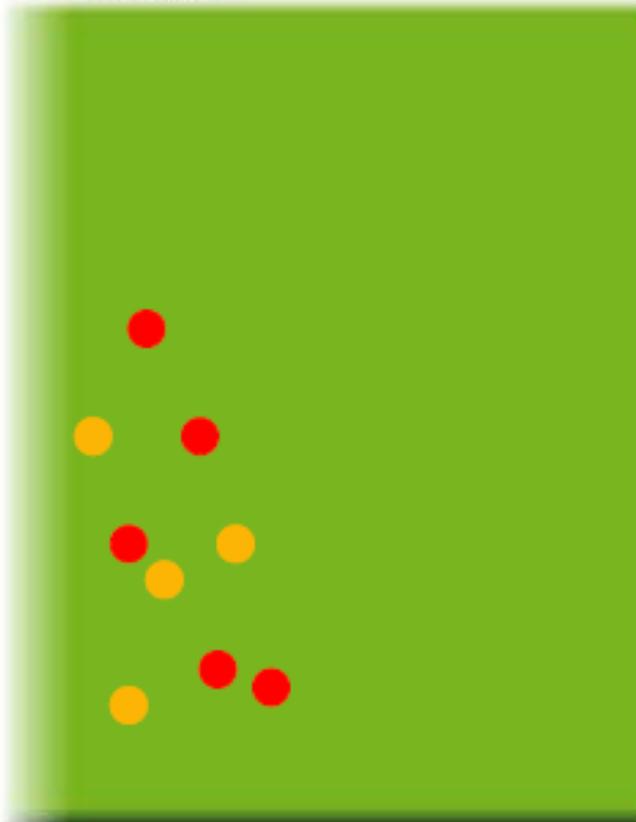
KANTON BERN

BL

BE

Ist-Zustand

Regelschule



Einführungs-
klasse



Klein-
klasse



Werk-
klasse



DfF



Pädagogische
Therapien



Sonderpädagogik



Soll-Zustand

Regelschule

Spezielle Förderung

Integrierte
Sonderschulung

Kompetenzzentren
Sonderpädagogik

- Rahmen-Lehrplan (EDK)
- Promotion
- Standardisierte Vergleichsarbeiten (Lernstandsmessungen)
- PISA → HarmoS

- Förderdiagnostik (Basis ICF)
- Standortgespräche (Runder Tisch)
- Standardisierte individuelle Förderplanung

Abklärung

Steuerung durch kantonale Leistungsvereinbarungen



Seit 1. Januar 2008 gilt (NFA, Rückzug IV aus der Sonderschulfinanzierung)

III. Teil. Als Titel des zweiten Kapitels vor dem vierten Abschnitt wird eingefügt:

B. Sonderpädagogik

III. Teil vierter Abschnitt lautet neu:

1. Sonderschulen und Schulheime

§ 37. Ziel

¹ Die Sonderschulen und Schulheime fördern Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, welche dem Unterricht im Rahmen des Regelkindergartens oder der Regelschule nicht zu folgen vermögen.

² Sie unterstützen deren Persönlichkeitsentwicklung und selbstständige Lebensführung, ermöglichen die gesellschaftliche Integration und vermitteln eine der Behinderung angepasste Schulbildung.

§ 37^{bis}. Angebot

¹ Das Sonderschulangebot für Kinder mit einer Behinderung umfasst insbesondere:

- a) Unterricht in Sonderschulen;
- b) integrative Schulungsformen;
- c) heilpädagogische und therapeutische Stützmassnahmen;
- d) behinderungsbedingte ausserschulische Betreuung;
- e) behinderungsbedingte Schulheimaufenthalte (Internate);
- f) behinderungsbedingte Schülertransporte.

² Das Angebot beginnt vom Kindergartenalter an und dauert bis zum Abschluss der Volksschule.

³ Das Angebot kann in begründeten Fällen längstens bis zum 20. Altersjahr ausgedehnt werden.

§ 37^{ter}. Anspruch

¹ Die von der kantonalen Aufsichtsbehörde bestimmte Fachstelle klärt den Anspruch auf die Sonderschulung ab.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde verfügt namens des Departements die Sonderschulung auf Antrag der kantonalen Fachstelle.

³ Sie hört zuvor die kommunale Aufsichtsbehörde, die Schulleitung und die Inhaber der elterlichen Sorge an.

⁴ Die Verfügung erfolgt in der Regel zeitlich befristet und mit dem Auftrag, die verfügte Massnahme vor Ablauf dieser Frist zu überprüfen.

§ 37^{quater}. *Integration*

¹ Schüler, deren schulische Ausbildung wegen Behinderungen erschwert ist, haben Anrecht darauf, dass eine integrative Schulungsmöglichkeit in einer Regelkindergarten- oder in einer Regelschulklasse geprüft wird.

² Die schulische Integration wird mit besonderen Massnahmen ermöglicht, namentlich mit:

- a) fachlicher Beratung;
- b) Unterstützung der Lehrperson;
- c) Begleitung der Regelklasse;
- d) sonderpädagogischem oder therapeutischem Einzel- und Kleingruppenunterricht;
- e) individueller Förderplanung.

§ 37^{quinquies}. *Kosten*

¹ Der Kanton übernimmt die Kosten der Sonderschulen und Schulheime. Die Gemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld daran. Die Gemeinden organisieren unter sich einen Lastenausgleich im Verhältnis der Einwohnerzahl, um die Schulgelder ganz oder teilweise zu verteilen.

² Die Inhaber der elterlichen Sorge leisten einen Beitrag an die Verpflegungskosten und an die ausserschulische Betreuung.

³ Der Regierungsrat legt die Höhe des Schulgeldes und der Verpflegungskostenbeiträge fest.

2. Pädagogisch-therapeutische Angebote

§ 37^{novus}. Ziel

Die pädagogisch-therapeutischen Angebote fördern und unterstützen entwicklungsbeeinträchtigte und entwicklungsauffällige Kinder durch individualisierte Fördermassnahmen und Therapien.

§ 37^{empties}. Angebot

¹ Das pädagogisch-therapeutische Angebot umfasst insbesondere:

- a) heilpädagogische Früherziehung;
- b) Logopädie bei Sprachentwicklungsverzögerungen und Sprachgebrechen;
- c) Psychomotorik bei Bewegungsstörungen.

² Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen werden frühzeitig eingesetzt und werden von Geburt an angeboten.

§ 37^{occid}. Anspruch

¹ Die von der kantonalen Aufsichtsbehörde bestimmte Fachstelle klärt den Anspruch auf pädagogisch-therapeutische Massnahmen ab.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde verfügt namens des Departements die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen auf Antrag der kantonalen Fachstelle und nach Anhörung der Inhaber der elterlichen Sorge.

§ 37^{novus}. Kosten

Der Kanton trägt die Kosten der pädagogisch-therapeutischen Angebote.

Ab 01.08.2011: § 36. Spezielle Förderung

¹ Die Spezielle Förderung umfasst Massnahmen für Schüler mit

- a) einer besonderen Begabung;
- b) einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand;
- c) einer Verhaltensauffälligkeit.

² Sie hilft, die Fähigkeiten der Schüler innerhalb der Regelschule mit Angeboten zu entwickeln, die namentlich

- a) die besondere kognitive Leistungsfähigkeit fördern (Begabungsförderung);
- b) Schüler mit speziellem Förderbedarf unterstützen (schulische Heilpädagogik);
- c) die Sprachentwicklung, Kommunikation und Bewegung fördern (Logopädie und Psychomotorik);
- d) die Integration von fremdsprachigen Schülern unterstützen (Deutsch für Fremdsprachige);
- e) zugezogene Schüler im Bereich der Frühfremdsprachen unterstützen;
- f) regionale Kleinklassen für Schüler mit besonderen Bedürfnissen anbieten, die vorübergehend nicht im Rahmen der Regelschulklasse geschult werden können.

³ Die kommunale Aufsichtsbehörde kann die Spezielle Förderung gemäss Absatz 2 Buchstaben b-e auch im Kindergarten anbieten.

Als §§ 36bis und 36ter werden eingefügt:

§ 36bis. Anordnung

¹ Im Kindergarten und in der Primarschule ordnet der Schulleiter die Spezielle Förderung an. Sollen die Förderungsmaßnahmen insgesamt länger als zwei Jahre dauern, holt er zuvor bei der durch die kantonale Aufsichtsbehörde bezeichneten Fachstelle einen Abklärungsbericht ein.

² In der Sekundarschule ordnet eine von der kantonalen Aufsichtsbehörde bezeichnete Fachstelle die Spezielle Förderung an.

³ Die Förderungsmaßnahmen sind mit den Inhabern der elterlichen Sorge abzusprechen, schriftlich festzuhalten und zu begründen.

§ 36ter. Kosten

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Massnahmen nach § 36 Absatz 2 Buchstabe c.

² Die Kosten der übrigen Förderungsmaßnahmen tragen die Einwohnergemeinden.

³ Der Kanton subventioniert die Gemeindeleistungen nach der Klassifikation zur Berechnung der Staatsanteile an den Lehrerbesoldungen.

Es geht nicht mehr darum festzustellen, wie leistungs- und funktionsfähig ein Kind ist, damit es als «integrierbar» gelten kann, sondern um die Frage, wie eine Schule beschaffen, ausgestattet und organisiert sein muss, damit sie in der Lage ist, ein Kind zu integrieren.



Bless; Kronig; Eckhardt 2001



Spannungspaare

Inklusion und Integration
Heilpädagogik und Sonderpädagogik
Behindert und anders begabt
Homogenität und Heterogenität
Norm und Normalisierung